

Vereinbarung zur Überlassung von Räumen in der Kirche St. Martin in Nienstedt an Gruppen oder Vereine

Zwischen o	der Evluth. Kirchengemeinde St. Martin Nienstedt-Förste vertreten durch den Kirchenvorstand (im Folgenden Kirchengemeinde genannt)
und	(im 1 oigenden Kitchengemeinde genann)
gg	f.: Gruppe/Verein: vertreten durch:
Na	ame:
Ad	dresse:
Те	elefon:
	(im Folgenden Nutzer genannt)
wird folger	nde Vereinbarung geschlossen:
	§ 1 engemeinde stellt dem Nutzer folgende Räumlichkeit(en) in der St. Martinskirche zur Verfügung: Kirchenraum Gemeindesaal Gemeinderäume im OG
Die Nutzu	ng dient folgendem Zweck:
Die Nutzur	§ 2 ng findet
	einmalig an folgendem Datum (ggf. mit Uhrzeit):
	wiederkehrend im Zeitraum vom bis zum,
	(Wochentag) (Uhrzeit, von - bis)
	wiederkehrend, nämlich
statt.	

ST. MARTIN

Nienstedt – Förste

www.kirche-nienstedt.de

PFARRAMT

Pastor Uwe Rumberg-Schimmelpfeng

Tel: 05522 5076580 uwe.rumberg@evlka.de **PFARRBÜRO**

Claudia Hüttig An der Pfarre 6 37520 Osterode – Nienstedt

Tel: 05522 82361

kg.st.martin.nienstedt@evlka.de

BANKVERBINDUNG

Kirchenamt Northeim BIC: NOLADE21HZB

IBAN:

DE76 2635 1015 0004 0239 58 Stichwort: KG Nienstedt

Die Terminabstimmung zwischen Nutzer und Kirchengemeinde soll bei wiederkehrender Nutzung zum Zwecke der Terminkoordinierung **für ein komplettes Kalenderjahr im Voraus** erfolgen. Die Termine für ein Kalenderjahr sind bis Anfang November des vorherigen Jahres bei der Kirchengemeinde einzureichen (ausgenommen sind erstmalige Nutzungsvereinbarungen).

§ 3

Der Nutzer versichert, die überlassenen Räumlichkeiten nur für den in § 1 genannten Zweck zu nutzen.

§ 4

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr

- von 10 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung des Kirchenraums
- von 5 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung des Gemeindesaals
- von 5 € je angefangene Stunde bei wiederkehrender Nutzung der Gemeinderäume im OG
- von 80 € je angefangenem Tag für einmalige Nutzung des Gemeindesaals
- von 80 € je angefangenem Tag für einmalige Nutzung der Gemeinderäume im OG

vereinbart. Die angegebenen Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

Bei wiederkehrender Nutzung ist die Gebühr

- □ quartalsweise
- □ halbjährlich
- □ für das gesamte Kalenderjahr

(ggf. bis Ende des Nutzungszeitraums) zu entrichten.

Die vereinbarte Nutzungsgebühr wird unbar durch separate Rechnungslegung erhoben. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu überweisen.

Die Nutzungsgebühr ist auch fällig, falls einzelne Termine durch den Nutzer nicht wahrgenommen werden. Sofern die Kirchengemeinde einen Nutzungstermin absagt, wird eine ggf. bereits entrichtete Nutzungsgebühr erstattet oder verrechnet.

§ 5

Sollte ein vereinbarter Termin vom Nutzer nicht wahrgenommen werden können, sind Pfarrbüro oder Kirchenvorstand schnellstmöglich zu informieren. Ebenso informieren Pfarrbüro oder Kirchenvorstand den Nutzungsberechtigten schnellstmöglich, falls die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Gottesdienste und Termine der kirchlichen Gemeindearbeit haben Vorrang bei der Terminplanung.

§ 6

Das Verhalten der Nutzer ist dem sakralen Umfeld des Kirchengebäudes anzupassen!

Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 7

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

§ 8

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und

Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

€9

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Gebäude bzw. dem Raum selbst, Schäden am Inventar). Er hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

Für den Zugang zum Gebäude wird dem Nutzer ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem ein Zugang über den Westeingang (Turm-Eingang) möglich ist. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels trägt die/der Nutzungsberechtigte die Kosten für Ersatz von Schlüssel oder gef. der gesamten Schließanlage.

§ 10

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer ggf. entstandene Verschmutzungen zu beseitigen und die überlassenen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

§ 11

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bemerkungen/Ergänzungen:		
Nienstedt / Förste, den		
(für den Nutzer)	(für die Kirchengemeinde)	